

Bezirksverband Rheinland-Nassau

im

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.



Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.10.1977 in Polch;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 28.05.1979,

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 20.03.1981,

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 28.05.1991,

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 03.04.1992,

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 23.03.2005,

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 16.03.2011,

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 23.10.2018,

in der Fassung und Änderung der Satzung vom ???.???.2022,

Satzung

für den Bezirksverband Rheinland-Nassau im
Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bezirksverband Rheinland Nassau im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar“. Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des/der Vorsitzenden. Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das anerkannte Gebiet des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.; in erster Linie auf die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier in Rheinland-Pfalz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Bezirksverbandes

Der Verband ist gemeinnützig und dient ausschließlich der Förderung der Pferdezucht und –haltung und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. auf regionaler Ebene des in § 1 genannten Verbreitungsgebietes, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Kontaktpflege zu den Züchtern des Gebietes
2. Verbindung mit den Zuchtvereinen
3. Vorbereitung und Mitwirkung bei Maßnahmen des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. insbesondere bei:
 - a) Stuten- und Fohlenschauen
 - b) Nachzuchtbewertungen
 - c) Eintragungsterminen
 - d) ~~Fohlenbrennterminen~~ **NEU: Fohlenschautermine** ggf. Fohlenregistrierungstermine
 - e) Überregionalen Schauen
 - f) Beratung der Züchter und Jungzüchter

§ 3

Mitgliedschaft

- ~~(1) Ordentliche Mitglieder sind nur die im Verbandsgebiet ansässigen Züchter des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.; ebenfalls die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gem. A.4 der Satzung des~~

~~Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.~~ **Neu:** Ordentliche Mitglieder sind alle im Verbreitungsgebiet ansässigen Züchter, die mindestens ein in den Zuchtbüchern des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. eingetragenes Pferd besitzen. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband wird für Pferdehalter mit Wohnsitz in den ehemaligen Regierungsbezirken Trier / Koblenz durch die Erklärung der Mitgliedschaft im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. ohne besonderen Antrag erworben. Mitglieder außerhalb der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland erklären bei der Aufnahme in den Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., ob sie dem Bezirksverband Rheinland-Nassau angehören wollen.

- (2) **NEU:** Außerordentliche sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen sowie Freunde und Förderer ohne aktive Zuchttiere.
- (3) **NEU:** Ehrenmitglieder, die durch den Vorstand aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht und den Verband berufen werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Für den Verlust der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des A. 5 der Satzung des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung durch den Verband. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.

§ 6

Organe des Verbandes (BRN)

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Die Delegierten (§ 8)
3. Der Vorstand (§ 9)
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (§ 10)

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung und Tagesordnung wird mindestens 10 Tage vorher veröffentlicht. Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die

Veröffentlichung auf der Homepage des PRPS, der Zeitschrift „Pferdesport-Journal“ und/ oder in der Rheinischen Bauernzeitung, Koblenz, ausreichend.

2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Wahl der/des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, die damit als Delegierte für den PRPS gewählt sind und die zugleich Vorstandsmitglieder im PRPS werden sollen.
 - b) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes, die gleichzeitig als Delegierte für den PRPS gewählt sind.
 - c) Die Wahl der übrigen Delegierten für den Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand des Bezirksverbandes Rheinland-Nassau in Absprache mit den Zuchtvereinsvorsitzenden und den Vertretern der Rassegruppen erarbeitet.
 - d) Unterbreitung von Vorschlägen für die Vorstandswahlen des PRPS.
 - e) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses, des Kassenberichtes und des Voranschlages.
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Verbandes
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.
 4. Soweit in dieser Satzung nichts gegenteiliges bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Über wichtige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf der Mitgliederversammlung Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

§ 8

Die Delegierten

1. Die Delegierten aus den Reihen des Verbandes haben die Interessen der Mitglieder des Verbandes in der Delegiertenversammlung des PRPS zu vertreten, aktiv die Arbeit des PRPS zu fördern und zu unterstützen und Schaden vom Verband abzuhalten.
2. In der Ausübung Ihrer Pflicht sind sie insbesondere verpflichtet, sich bei der Wahl des Vorstandes des PRPS an das Votum der Mitgliederversammlung des Verbandes zu halten und keine anderen Wahlvorschläge zu unterbreiten bzw.

auch nicht selbst, entgegen dem Votum der Mitgliederversammlung, für eine entsprechende Kandidatur um einen Vorstandssitz zu Verfügung zu stehen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern des Bezirksverbandes Rheinland-Nassau.
2. Auf je angefangene 5 Delegierte entfällt mindestens ein Vorstandsmitglied, wobei der Wahl der Vorstandsmitglieder das Verhältnis der eingetragenen Pferde der Abteilungen Warmblut, Kaltblut, Pony, besondere Rassen zu berücksichtigen ist.
3. Die Vorstandsmitglieder des BRN werden von der Mitgliederversammlung (§ 7) aus der Reihe der gewählten Delegierten für die Dauer von **5 NEU 4** Jahren gewählt.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder des BRN sind der alleinige Wahlvorschlag für die Besetzung des Vorstandes gem. **13-(2)-2 NEU A.10.3 und A.10.4** der Satzung des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - b) Die Genehmigung des Voranschlags.
 - c) Die Festsetzung der Beiträge.
 - d) Die Festlegung der Termine und Veranstaltungen.
 - e) Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Der Erlass einer Geschäftsordnung.
 - h) Die Bildung von Arbeitsausschüssen.
 - i) Die Beschlussfassung über Maßregelung von Mitgliedern. (Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bis zu 500 € bei Verstoß gegen die Satzung)

§ 10

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder des BRN auf die Dauer von **5 NEU 4** Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen geborene Mitglieder im Vorstand des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. sein.
3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Bezirksverband.
4. Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung gem. Geschäftsordnung einzuberufen und zu leiten.
 - b) Die Jahresabschlussrechnung und die Vermögensaufstellung zu unterzeichnen.
 - c) In Personalfragen zu entscheiden.
 - d) Die Verfügung über die Mittel des Bezirksverbandes im Rahmen des Voranschlages.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erfolgt durch den/ die Vorsitzende(n) des BRN. Er/ sie wird dabei vom Geschäftsführer des PRPS unterstützt.
2. Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Geschäfts- und Kassenführung
 - (b) Erstattung des Geschäftsberichtes im Einvernehmen mit dem Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

§ 12

Vertretung der Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer ist zu allen Organen des Bezirksverbandes einzuladen.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen der nach dieser Satzung einberufenen Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **5 NEU 4** Jahren gewählt.

§ 15

Beiträge

Die vom Vorstand des Bezirksverbandes beschlossenen Beiträge werden vom Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. erhoben und an den Bezirksverband abgeführt.

§ 16

Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen können entsprechend den Bestimmungen über die Entschädigungen der ehrenamtlich für die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz tätigen Personen ersetzt werden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorsitzende nach Anhören des Vorstandes eine bestimmte Entschädigung festsetzen.

§ 17

Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Satzung und späterer Beschlüsse des Vorstandes entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 18

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Bezirksverbandes Rheinland-Nassau fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz oder deren Nachfolgeorganisationen, die es für Zwecke der Förderung der Pferdezucht und –haltung im Verbreitungsgebiet des Bezirksverbandes zu verwenden hat.